



Brüssel, den 16. März 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
11. Dezember 2017

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH LUFTVERKEHR

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich⁴.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Hinweise:

Zur Bewältigung der in dieser Mitteilung dargelegten Folgen des Austritts wird Luftfahrtunternehmen, die Inhaber einer von einem EU-Mitgliedstaat erteilten Genehmigung sind, insbesondere geraten,

- (wenn sie nach Ablauf des Übergangszeitraums als Luftfahrtunternehmen der Union gelten wollen) die Einhaltung der EU-Vorschriften zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, auch der Anforderungen an den Hauptgeschäftssitz, das Eigentum und die Kontrolle, und
- (wenn sie nach Ablauf des Übergangszeitraums als Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs gelten wollen) die notwendigen Vorkehrungen beim Verkauf von Luftverkehrsdiensten (z. B. Fluggast-, Post- oder Frachtdienste) zu treffen, die in der EU nach Ablauf des Übergangszeitraums erbracht werden sollen.

1. LUFTFAHRTUNTERNEHMEN MIT EINER VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ERTEILTEN BETRIEBSGENEHMIGUNG

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008⁶ unterliegt die Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr einer Betriebsgenehmigung, die von einer Genehmigungsbehörde eines EU-Mitgliedstaats erteilt wurde.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die von der Genehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs erteilten Betriebsgenehmigungen nicht mehr in der EU.

2. LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DIE INHABER EINER VON EINER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE EINES EU-MITGLIEDSTAATS ERTEILTEN BETRIEBSGENEHMIGUNG SIND

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 wird einem Luftfahrtunternehmen nur dann eine Betriebsgenehmigung erteilt, wenn es u. a. folgende Bedingungen erfüllt:

- Der Hauptgeschäftssitz⁷ des Unternehmens befindet sich in einem EU-Mitgliedstaat.
- Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörige von Mitgliedstaaten sind zu mehr als 50 % am Eigentum des Unternehmens beteiligt und

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

⁷ Der „Hauptgeschäftssitz“ ist die Hauptverwaltung oder der eingetragene Sitz eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft in dem Mitgliedstaat, in dem die wichtigsten Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, einschließlich der Leitungsaufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, ausgeübt werden (Artikel 2 Nummer 26 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008).

- Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörige von Mitgliedstaaten üben die tatsächliche Kontrolle über das Unternehmen aus.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten von EU-Genehmigungsbehörden erteilte Betriebsgenehmigungen nicht mehr in der EU, wenn der Inhaber der Genehmigung die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt.

Allgemeine Informationen sind auf der Website der Kommission zum Luftverkehr (auf Englisch) verfügbar: (https://ec.europa.eu/transport/modes/air_en). Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr